



# Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0068/2022

Az.

Realisierung von Windkraftanlagen auf dem Haldenköpfe		
Amt:	Hauptamt	Datum: 17.05.2022
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	30.05.2022	öffentlich

## Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich, die gemeindeeigene Fläche (Flst. Nr. 1269, Gemarkung Obermünstertal) für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zu verpachten.
2. Die Verpachtung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.  
Die Details der Kriterien für die Ausschreibung werden in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister festgelegt. Diese werden dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.
3. Sollte der Gemeinderat keine Ausschreibung für notwendig erachten, erfolgt die Direktvergabe an die Bürgerenergie Münstertal GmbH & Co. KG.

## Begründung:

### Finanzierung:

#### Finanzielle Auswirkungen:

- |  |                               |                 |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja                                | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung       |                               | Kosten:         |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |                               | Höhe:           |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten                       |                               |                 |

#### Erläuterungen:

### Sachverhalt:

Das Thema Windkraft hat in der Vergangenheit im Münstertal zu großen Diskussionen und letztmalig zu einem Bürgerentscheid im Jahre 2019 geführt. Hierbei haben sich die Bürger\*innen mehrheitlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Breitnauer Kopf ausgesprochen.

In den vergangenen Jahren haben sich die jedoch Umstände grundlegend geändert. Der Klimawandel und die aktuelle Kriegssituation in der Ukraine führen dazu, auch im Bereich der Windkraft alle Optionen kontinuierlich zu überprüfen und zu reagieren.

Um die baden-württembergischen Klimaschutzziele zu erreichen, muss laut der Landesregierung Baden-Württemberg der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter massiv steigen. Dabei hat die Windkraft mit der Photovoltaik das größte Ausbaupotential und verfügt über herausragende Möglichkeiten zur Treibhausgasminderung.

Zudem sollen vermehrt Flächen im Staatswald für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden. Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, wurde im Koalitionsvertrag ein Mindest-Flächenziel für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von 2 Prozent der Landesfläche vereinbart.

Windenergie steht prinzipiell unbegrenzt zur Verfügung - nicht nur offshore über dem Meer - sondern auch z. B. in Süddeutschland. Die Nutzung der Windenergie ist deshalb ein guter Ansatzpunkt zur Deckung des Stromverbrauchs aus regenerativen Quellen gerade auch in Baden-Württemberg. Auch bei uns gibt es Standorte mit Windverhältnissen, die für die Windstromerzeugung geeignet sind. Die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen bewirkt, dass die Energieproduktion bei immer niedrigeren Windgeschwindigkeiten beginnen kann. Die Gewinnung von Windstrom im Binnenland hat den Vorteil, dass der Strom direkt in räumlicher Nähe zu den großen Industriekunden und zu den süddeutschen Ballungsräumen erzeugt wird. Damit lassen sich Übertragungsverluste beim Stromtransport vermeiden und Netzengpässe minimieren. Durch den flächendeckenden Ausbau in ganz Deutschland wird die Versorgungssicherheit insgesamt gesteigert, da wetterbedingte kleinräumige Schwankungen großräumig ausgeglichen werden können.

Positive Umweltaspekte:

- Die Nutzung von Windstrom senkt die Emissionen von Treibhausgasen
- Windenergieanlagen haben eine positive Energiebilanz: Windräder erzeugen schon nach etwa einem Jahr Laufzeit mehr Energie als Herstellung, Logistik, Aufbau, Wartung und Entsorgung Windräder insgesamt benötigen
- Strom aus Windkraft ist langfristig günstiger als Strom aus konventioneller Erzeugung: Brennstoffkosten entfallen, Versorgungssicherheit wie bei konventionelle Brennstoffen ist irrelevant, die Aufwendungen für den Abbau und die Entsorgung sind bei konventionellen Erzeugungsanlagen deutlich höher als bei Windenergieanlagen.

Weiter plant die Bundesregierung durch Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

§ 2 EEG soll, laut dem Gesetzesentwurf, bereits mit der Verkündung des Gesetzes, und nicht erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung des Gesetzes durch die EU-Kommission in Kraft treten. Hieran wird deutlich, dass die Bundesregierung dem neuen Grundsatz ein beachtliches Beschleunigungspotenzial für den Ausbau der erneuerbaren Energien beimisst.

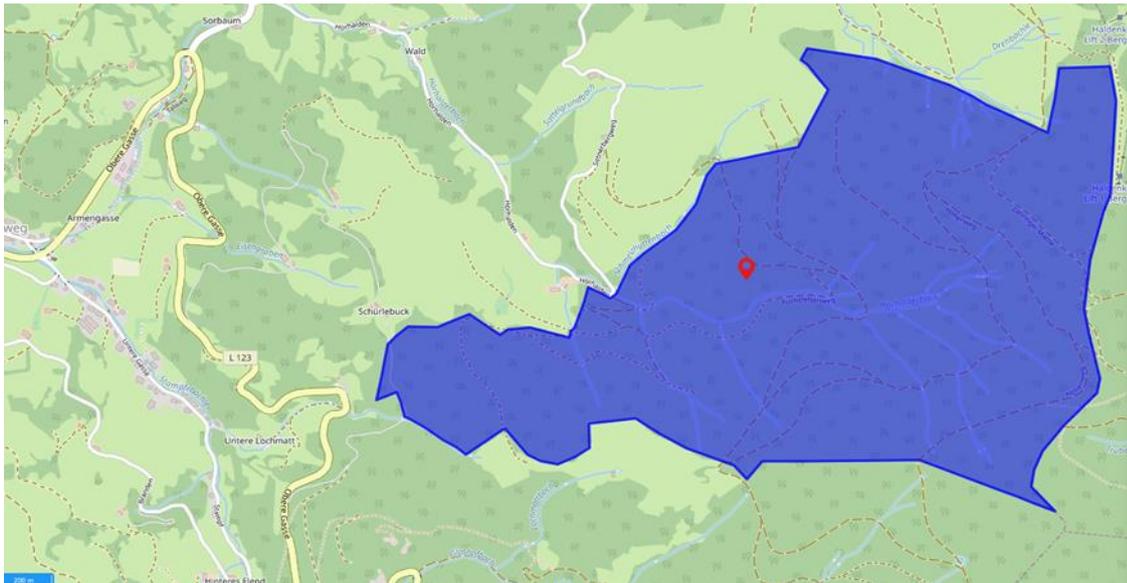
Die Regelung hat zunächst klarstellenden Charakter. Zumeist werden Anlagen der erneuerbaren Energien von Unternehmen errichtet und dienen damit privaten Interessen (Gewinnerzielungsabsicht). Gleichzeitig tragen sie aber zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Klimaschutzziele Deutschlands und der Europäischen Union bei, dienen insofern auch einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der neue § 2 bekräftigt daher, dass die nachhaltige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einem überragenden öffentlichen Interesse dient.

Aus dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Umstand, dass die Anlagen der erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, werden sodann rechtliche Implikationen abgeleitet. Staatliche Behörden haben dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Norm überhaupt nur dort Bedeutung erlangt, wo eine behördliche Abwägung durchzuführen ist. Laut der Gesetzesbegründung soll sie insbesondere bei der Windenergie an Land greifen, da hier aufgrund knapper Flächen die Ausbauziele nicht erreicht werden – mithin soll die Regelung der Windenergie zu mehr Flächen verhelfen.

Damit zielt die Regelung darauf ab, in den Abwägungsentscheidungen aus anderen Rechtsbereichen (u.a. Wasserschutzgebieten und Naturschutzrecht), eine grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien zu erreichen.

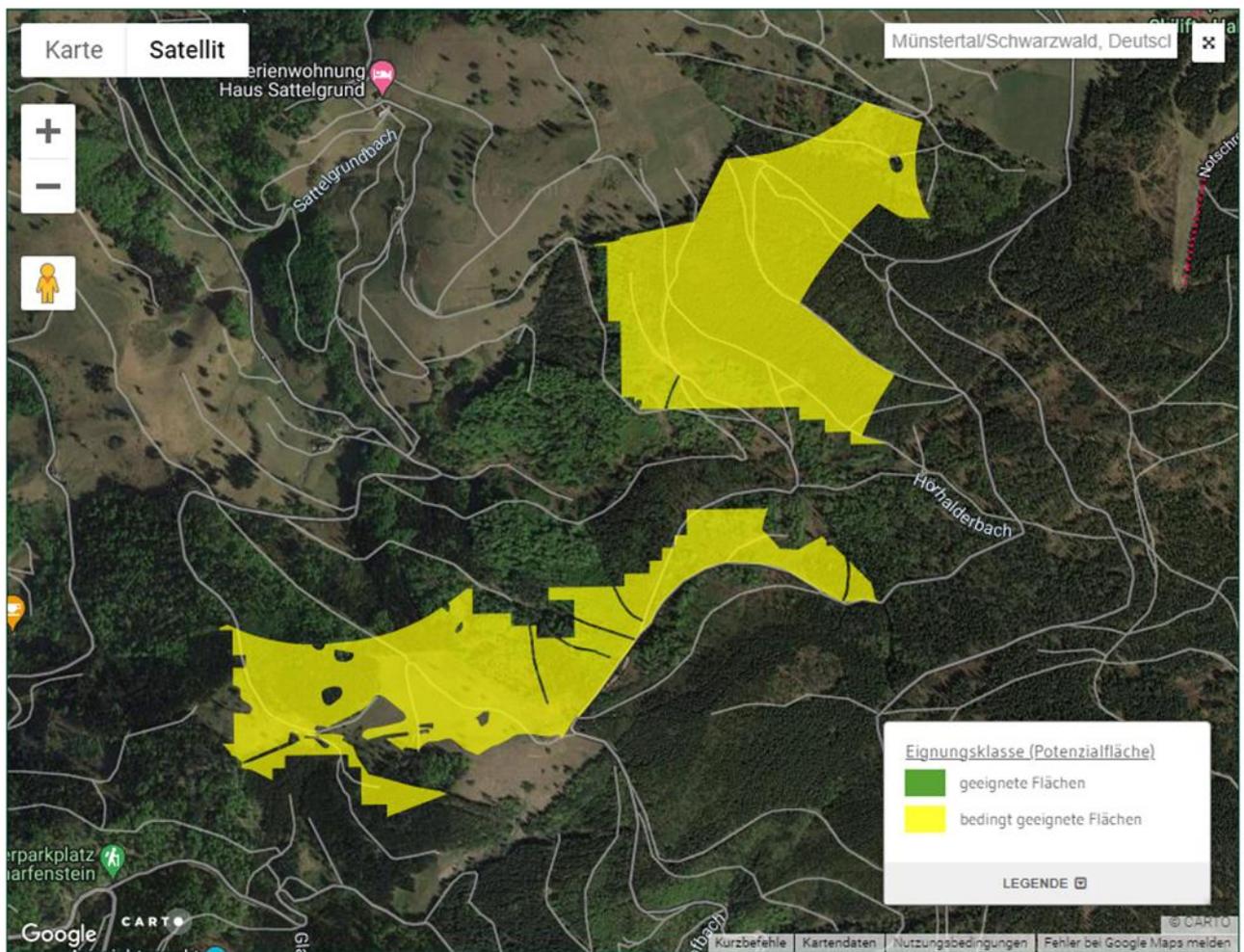
Diese Änderung könnte Auswirkungen auf die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ für Windkraftplanungen haben. Bislang war es so, dass Windkraftanlagen auf diesem Standort bezüglich der naturschutzrechtlichen Anforderungen keine realistische Chance zur Realisierung hatten.

Seitens der Bürgerenergie Münstertal GmbH & Co. KG liegt ein Antrag zur Pacht einer Gemeindefläche (Flst.Nr. 1269, Gemarkung Obermünstertal) zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Haldenköpfe vor.



Der Gemeinderat hat hierüber in nichtöffentlichen Sitzungen bereits Vorberatungen durchgeführt. Die Verwaltung hat ihrerseits den Sachverhalt geprüft.

Der Standort ist im Hinblick von Windpotentialflächen (Quelle: <https://www.energieatlas-bw.de/wind/ermittelte-windpotenzialflaechen>) bedingt geeignet, aber grundsätzlich geeignet.



Aufgrund des geplanten Standortes und der geplanten Änderung im EEG-Gesetz

(„Überragendes Interesse“) möchte die Verwaltung über den Standort grundsätzlich entscheiden. Hierbei gilt es jedoch die rechtlichen Anforderungen zu untersuchen.

Die Verwaltung hat u.a. prüfen lassen, ob bei einer Verpachtung einer Grundstücksfläche zur Errichtung von Windkraftanlagen eine förmliche öffentliche Ausschreibung notwendig ist. Laut beauftragter Rechtsanwaltskanzlei Heilshorn Mock und Edelbluth muss die allgemeine grundsätzliche Verpachtung der gemeindeeigenen Fläche nicht verpflichtend öffentlich ausgeschrieben werden, da u.a. keine Bauverpflichtung zur Errichtung der Windkraftanlagen durch den Pachtvertrag selbst besteht. Vorliegend geht es nur um die Gestattung an sich, also der reinen Verpachtung der Fläche. Ein vergabepflichtiger Vertrag ist hier nicht ersichtlich. Die ledigliche Beschränkung der Anzahl der Anlagen im Pachtvertrag auf der Fläche führt nicht automatisch zu einer gesetzlichen Ausschreibungspflicht.

Die Verwaltung hält eine Ausschreibung trotz allem für sinnvoll und notwendig. Möchte die Gemeinde weiterhin eine Einwirkungsmöglichkeit u.a. auf Art, Anzahl und Umfang der Windenergieanlagen behalten und auch mitentscheiden, könnte wiederum eine förmliche Ausschreibung notwendig sein. Auch im Sinne der Transparenz und um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, ist ein Ausschreibungsverfahren zu empfehlen. Hierzu soll ein externer Dienstleister hinzugezogen werden, der dann das komplexe Ausschreibungsverfahren begleiten soll.

In diesem Verfahren sollen dann die geeigneten Betreiber mit einem strukturierten und unabhängigen Projektentwickler-Auswahlverfahren gefunden werden. Ein wichtiger Bestandteil dieser Auswahlverfahren ist der Zielklärungs- und -findungsprozess. Hierbei hat die Verwaltung schon Informationen bei externen Dienstleistern, die das komplexe Thema „Ausschreibungsverfahren bei Windenergieanlagen“ professionell begleiten, eingeholt. Diese können die Verwaltung unterstützen die Handlungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Kommune bei der Projektierung von Windenergieanlagen auf eigenen, kommunalen Flächen zu erkennen. Aus diesen erweiterten Handlungsmöglichkeiten lassen sich dann anschließend differenzierte Ausschreibungskriterien entwickeln. Dies würde zu keinen „unnötigen Verzögerungen“ führen. Die Dauer der Beauftragung eines externen Dienstleister zur Ausschreibung dauert ca. 3 bis 5 Monate. Somit ist ein Hauptargument gegen die Ausschreibung entkräftet, es wird zu keiner größeren Zeitverzögerung kommen !

Die Verwaltung empfiehlt daher, eine Ausschreibung hinsichtlich der Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücksfläche zur Gestattung von Windkraftanlagen durchzuführen, auch wenn dies gesetzlich nicht notwendig ist. Begleiten soll dies ein externer Dienstleister. Sollte der Gemeinderat eine Ausschreibung nicht für notwendig erachten, soll die Vergabe an die Bürgerenergie Münstertal GmbH & Co. KG erfolgen. Hierzu wird der Pachtvertrag entsprechend neu verhandelt. Den Vertretern der Bürgerenergie wird Gelegenheit gegeben, das Projekt in öffentlicher Sitzung vorzustellen.

## **Anlagen**

Faktenübersicht

Info externer Dienstleister

Mdt\_Stellungnahme\_VergabeR\_07\_04\_2022

Pachtantrag Bürgerenergie

Pachtvertrag

Windenergie Haldenköpfe Faktenübersicht